Ihr Bezirksschornsteinfegermeister informiert:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ihr Bezirksschornsteinfegermeister möchte ich Sie über die aktuellen Gesetzesänderungen des Schornsteinfegerwesens und den damit verbundenen Veränderungen informieren.

Aktuelles und Neues

- **Einführung der neuen Kehrordnung in S-H,**
- **Schornsteinfegerhandwerksgesetz,**
- **Ausblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz,**
- **Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009**
- **Änderungen an Feuerstätten und Schornsteinen**

Einführung der neuen Kehrordnung in Schleswig-Holstein

Bisher hatte jedes Bundesland eine eigene Kehr- und Überprüfungsordnung. Mit der Einführung der neuen Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes werden die Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die Fristen und die darauf entfallenden Gebühren bundesweit vereinheitlicht. Es werden nur noch geringe, länderspezifische Unterschiede berücksichtigt.

Die Einführung der neuen Kehrordnung in Schleswig-Holstein bedeutet eine große Veränderung für mich als Bezirksschornsteinfegermeister, wie auch für Sie als mein Kunde.

Sollten nach Durchführung der Arbeiten oder nach Erhalt der Rechnung Fragen auftreten, stehe ich Ihnen zur Klärung gern zur Verfügung.

Die wichtigsten Änderungen mit kurzen Erläuterungen:

1. Änderung der Gebührenstruktur für Schornsteinfegerarbeiten

Bei der Erstellung der neuen Kehr- und Überprüfungsordnung haben viele Gremien mitgewirkt. Während der Erstellung eines bundesweiten Arbeitszeitgutachtens wurden mehr als 50 Interessenverbände zur Erstellung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom Gesetzgeber angehört. Zu Ihnen gehörten z.B. der Haus- und Grundstückseigentümerverein, der Mieterschutzbund, der Verbraucherschutzbund, die Zentralheizung- und Lüftungsbauer, verschiedene Umweltschutzorganisationen, die Schornsteinfeger, Ausschüsse der Regierungen usw.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist die neue Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes. Die Verordnung behandelt die Kehr- und Überprüfungsfristen und die auf die Arbeiten entfallenden Gebühren, die neue Bezeichnungen erhalten haben.

Die Gebührenhöhe wird sich je nach Gebäude- und Feuerstättenart und Anzahl der Feuerstätten pro Gebäude, mehr oder weniger verändern.

2. Einführung einer Abgaswegeüberprüfung an Ölfeuerstätten

Abgasanlagen von Feuerstätten für flüssige Brennstoffe (Ölheizungen) werden künftig jährlich einer Abgaswegeüberprüfung unterzogen. Wie bei Gasfeuerstätten sind diese Schornsteine und Abgasrohre nicht mehr zwingend kehrpflichtig. Bei der jährlichen Abgaswegeüberprüfung werden Schornsteine und Abgasrohre überprüft und falls notwendig, gekehrt und gereinigt. Diese Arbeiten erfolgen in Verbindung mit der Messung und gegebenenfalls mit der Feuerstättenschau. In Gebäuden oder Wohnungen, in denen ausnahmslos Ölheizungen vorhanden sind, wird es künftig nur noch einen einzigen Hausbesuch des Schornsteinfegers pro Jahr geben.

3. Neue Protokolle für Abgaswegeüberprüfung und Immissionsschutzmessung

Ab 01.01.2010 werden neue Protokolle für die Abgaswegeüberprüfungen und Immissionsschutzmessungen eingeführt. Es wird künftig nur ein Protokoll je Feuerstätte ausgegeben. Die gelben Abgaswegeprotokolle bei Gasheizungen entfallen.

4. Holzpelletanlagen und Kamine

Die Kehrfristen für Schornsteine, an die offene Kamine angeschlossen sind, wurden geändert. Offene Kamine (offene Feuerstätten ohne Türen) dürfen laut Verordnung nur gelegentlich betrieben werden. Daher werden diese Schornsteine in Zukunft nur noch einmal im Jahr gekehrt und gereinigt. Schornsteine, an die eine Holzpelletanlage angeschlossen ist, werden nur noch zweimal im Jahr gereinigt und gekehrt.

André Beck
Bezirkschornsteinfegermeister
Gebäudeenergieberater Hwk
Hochacker 18
25853 Ahrenshöft

Telefon: 04846 - 212 874
Telefax: 04846 - 212 885
email: info@schornsteinfeger-beck.de
web: www.schornsteinfeger-beck.de

Zertifiziertes QM/UM System
nach ISO 9001:2000/DIN EN ISO 14001:2005
LGA InterCert
Ein Unternehmen des TÜVRheinland

5. Feuerstättenschau mit Feuerstättenbescheid
Künftig ist ca. alle 3,5 Jahre eine Feuerstättenschau durchzuführen. Die Feuerstättenschau erfolgt nach schriftlicher Ankündigung in Verbindung mit anderen Schornsteinfegerarbeiten (z. B. Messung, Abgaswegeüberprüfung). Über die Durchführung der Feuerstättenschau erhalten Sie eine Bescheinigung, den Feuerstättenbescheid. In diesem Bescheid werden auch die künftigen Kehr- und Überprüfungsarbeiten für die nächsten 3-4 Jahre mit einem einzuhaltenden Zeitraum für die Durchführung angekündigt . Die Kosten für die Durchführung der Feuerstättenschau und die Erstellung des Feuerstättenbescheides werden auf der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

Schornsteinfegerhandwerksgesetz
Mit Wirkung vom 26.11.2008 ist das Schornsteinfegerhandwerksgesetz in Kraft getreten. Das Schornsteinfegerhandwerksgesetz löst jetzt teilweise und ab 01.01.2013 das alte Schornsteinfegergesetz komplett ab. Durch das Schornsteinfegerhandwerksgesetz wird ab 01.01.2013 unter anderem die freie Wahl eines Schornsteinfegers für bestimmte Arbeiten ermöglicht und geregelt.

Bis zum 31.12.2012 ergeben sich für Sie als Kunde keine nennenswerten Veränderungen.

Ab 2013 haben Sie dann die Möglichkeit für die Durchführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten einen Schornsteinfeger aus dem bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Internet geführten, europaweiten Schornsteinfegerverzeichnis auszusuchen.

Wir führen für Sie natürlich gerne die Kehr- und Überprüfungsarbeiten auch nach 2012 durch.

Die Verantwortung und Durchführung der Feuerstättenschauen, das Ausstellen der Feuerstättenbescheide, die Bauabnahmen an Feuerungsanlagen, die Mängelverfolgung und die Datenverarbeitung durchgeführten Schornsteinfegerarbeiten (Kehrbuch) trage auch nach 2012 ich, als Ihr zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister, ab 2013 bezeichnet als: Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.

Ausblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz
An dieser Stelle möchte ich noch einen Ausblick auf das neue Bundesimmissionsschutzgesetz wagen. Das Gesetz wird wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2010 in Kraft treten.

Die Fristen für die Immissionsschutzmessungen werden sich ändern. Feuerstätten, die älter als 12 Jahre sind, werden dann nur noch im zweijährigen Rhythmus gemessen. Feuerstätten, die nicht älter als 12 Jahre sind, werden sogar nur im dreijährigen Rhythmus gemessen. Aller Voraussicht nach werden die neuen Fristen ab 2011 angewendet. Die Regelung der Übergangsfristen werden erst mit Verabschiedung des Gesetzes und seiner Verordnungen bekannt werden.

Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009
Mit Wirkung vom 01.10.2009 trat die Energieeinsparverordnung 2009 in Kraft. Der Gesetzgeber fordert die Erstellung von Energieausweisen für Gebäude und Wohnungen. Damit ist eine objektive Beurteilung der Energieeffizienz von Gebäuden möglich. Anhand des Energieausweises kann jeder erkennen, wie hoch der Energieaufwand für die Beheizung und Bereitstellung von Brauchwasser im Vergleich zu anderen Wohnungen oder Gebäuden ist.
Der Schornsteinfeger hat künftig auch zu prüfen, ob die Nachrüstverpflichtungen und die Anforderungen beim Einbau einer neuen Feuerstätte z. B. Heizungsregelung mit Nachtabsenkung, Dämmung von Rohrleitungen usw. eingehalten wurden.

Änderungen an Feuerstätten und Schornsteinen
Bei Änderungen oder Errichtung von Feuerstätten und Schornsteinen sind auch in Zukunft Sie als Eigentümer oder Bauherr dazu verpflichtet, die notwendigen Antragsformulare wie z.B. “Gasanträge“ oder “Vordrucke für Feuerungsanlagen“ 10 Tage vor Baubeginn, bei mir zur Genehmigung einzureichen.

Bitte informieren Sie mich kurzfristig, wenn Feuerstätten oder Schornsteine dauerhaft entfernt werden.

Ich hoffe, dass ich Sie mit diesem Schreiben umfassend und verständlich informieren konnte. Weitere Informationen stehen Ihnen auf meiner Internetseite unter www.schornsteinfeger-beck.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Bezirksschornsteinfegermeister

André Beck

André Beck
Bezirkschornsteinfegermeister
Gebäudeenergieberater Hwk
Hochacker 18
25853 Ahrenshöft

Telefon: 04846 - 212 874
Telefax: 04846 - 212 885
email: info@schornsteinfeger-beck.de
web: www.schornsteinfeger-beck.de

Zertifiziertes QM/UM System
nach ISO 9001:2000/DIN EN ISO 14001:2005
LGA InterCert
Ein Unternehmen des TÜVRheinland